

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 114. Flächennutzungsplanänderung -Bahnhof Heubrich- vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerdiskussion)	Datum 08.05.2018
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Datum 13.03.2017 bis 13.04.2017
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51 2.2 WSW Netz GmbH	Datum 12.04.2017 18.04.2017
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 2.3 Amprion GmbH 2.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 52 / 53 / 53.1 / 54 2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 2.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 2.7 GASCADE Gastransport GmbH 2.8 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 2.9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Bergisches Land) 2.10 Thyssengas GmbH 2.11 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/123, WSW mobil GmbH	17.03.2017 12.04.2017 12.04.2017 14.03.2017 17.03.2017 16.04.2017 21.03.2017 14.03.2017 18.04.2017
3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz	Datum 02.05.2019
4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2020 bis einschließlich 22.07.2020 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Datum 10.06.2020 bis 22.07.2020
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.	
5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2020 bis 07.08.2020	Datum 10.06.2020 bis 07.08.2020
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 5.1 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 5.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.4	Datum 21.07.2020 07.08.2020
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 5.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 51 / 52 / 53.2 / 54 5.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 5.5 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/121, WSW Netz GmbH	07.08.2020 07.08.2020 16.07.2020

Erläuterungen

Gemäß dem § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Abwägung der Planungsbelange erfolgt im Sinne einer Gesamtschau zum Ende des Planverfahrens im Rahmen der endgültigen Planungsentscheidung durch den Rat der Stadt. Die Wiedergabe der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 und § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB sowie der Umgang mit den geäußerten Inhalten erfolgt eingabebezogen.

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Bürgerdiskussion am 08.05.2018 statt.

Die verfahrensbezogenen Fragen und Anmerkungen seitens der Bürgerschaft bezogen sich allerdings auf Themen, die **keine** planungsrelevanten Inhalte im Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung darstellen und daher vornehmlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt das Dezernat zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der TÖBs ist die Stadt Wuppertal als untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Jedoch ein naturschutzfachlicher Hinweis:

In dem Gutachten „Ersteinschätzung der planungsrelevanten Belange (Scoping)“ wird noch das Landschaftsgesetz (LG NW) zitiert. Da zur Zeit der Erstellung bereits das neue Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Kraft getreten ist, sind die zitierten Paragraphen anzupassen/ zu aktualisieren.

Obwohl im Gutachten die nicht vorhandene Kompensationspflicht angesprochen wird, sollte die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung unterstrichen werden. Natur auf Zeit entbindet nicht von der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 39 BNatSchG. Durch die Einstufung von „Natur

auf Zeit“ und der damit nicht greiffähigen Eingriffsregelung kann der Eindruck vermittelt werden, dass ein Entfernen/ Roden von Gehölzstrukturen nach Belieben stattfinden kann. Dazu muss auch sichergestellt sein, dass die Fläche des zukünftigen B-Plans deckungsgleich mit den entwidmeten Bahnflächen ist, sonst findet die Eingriffsregelung in den Bereichen Anwendung, die nicht dem Schienenverkehr oder dem Schienenverkehr dienenden Anlagen gewidmet waren.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird entsprochen.
Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal wird im Verfahren beteiligt.

Die zitierten Paragraphen, die sich auf das alte Landschaftsgesetz beziehen werden in den Planunterlagen angepasst, sodass Sie dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) entsprechen.

Eine intensive Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere des Artenschutzes findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

2.2 WSW Netz GmbH

Die WSW Netz GmbH (VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom) merkt an: Für die Erschließung sind umfangreiche Kabelverlegungen sowie die Errichtung von Transformatorenstationen erforderlich. Für die Verlegung sind freie Trassen im Abstand von mindestens 2,5 m zu geplanten bzw. vorhandenen Baumstandorten erforderlich.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen zu notwendigen Kabelverlegungen sowie der Errichtung von Transformatorenstationen werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Zwischen der WSW und der Aurelis, als Erschließungsträger, wird zur Herstellung der Entwässerungsanlagen ein entsprechender Vertrag geschlossen, der die o.g. Punkte (u.a. Stauraumkanal) sicherstellt.

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen ohne planungsrelevante Hinweise eingegangen:

Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:

2.3 Amprion GmbH

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen. Aus heutiger Sicht liegen keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.

2.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 52 / 53 / 53.1 / 54, 12.04.2017

Die Belange der genannten Dezernate sind nicht berührt.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4

Gegen die Planung des Bebauungsplans Nr. 1241 -Bahnhof Heubrich- und die 114. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dezernats 35.4, hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen des Dezernats keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben. Seitens der Verbände sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Seitens der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 GASCADE Gastransport GmbH

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung eigener Anlagen wird mitgeteilt, dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Die Stellungnahme ergeht auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, deren Anlagen miteingeschlossen.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

Gegen die Zielsetzung, für die Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines hochwertigen innerstädtischen Wohnstandorts zu schaffen, werden keine Bedenken erhoben.

Gewerbliche Interessen werden nach Einschätzung der IHK durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Einschätzung, dass durch die geplante Wohnbebauung eine erhebliche städtebauliche Aufwertung der derzeit überwiegend brachliegenden Flächen zu erwarten ist, wird geteilt. Eine Aussage über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann nicht gemacht werden.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Bergisches Land)

Der Änderungen im Flächennutzungsplan für den Bereich „Bahnhof Heubrich“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Thyssengas GmbH

Durch die Planung werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen sind in diesem Bereich zurzeit nicht vorgesehen.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/123, WSW mobil GmbH

Seitens der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH FB 12/123 (Projektierung Gas/ Wasser und Fernwärmeverteilung) WSW mobil GmbH bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Gegen die 114. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der Bezirksregierung keine landesplanerischen Bedenken.

Die Fläche des Bahnhofs Heubbruch ist im Regionalplan Düsseldorf (2. Entwurf - Stand 06.2016) für "in und um Düsseldorf" bereits als Wohnbaufläche gemeldet.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2020 bis einschließlich 22.07.2020 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine verfahrensbezogenen Fragen und Anmerkungen seitens der Bürgerschaft vorgetragen worden.

5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2020 bis 07.08.2020

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung - Bahnhof Heubbruch - sind im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:

5.1 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland kommt nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen zu dem Ergebnis, dass keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen sind. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass zu beachten sei, dass Untersuchungen im Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, weshalb diesbezüglich nur eine Prognose möglich sei. Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut

Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030- 0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.

5.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.4

Durch Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines hochwertigen Wohnquartiers geschaffen werden. Aufgrund der Nähe zur Firma Union Knopf Menswear GmbH bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal sowie die Aufstellung des B-Plans aus Sicht des Dez. 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) erhebliche Bedenken.

Die Firma Union Knopf Menswear GmbH, betreibt am Standort Alarichstr. 18 in Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Gegenständen aus Harnstoff-Harz sowie einer Anlage zur Verarbeitung von flüssigem Polyester- Harz gemäß den Ziffern 5.8 sowie 5.7 der 4. BImSchV. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung.

Die Arbeitsstätte fällt gemäß dem Runderlass „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ – Abstandserlass – (2007) hinsichtlich der Anlage zur Verarbeitung von flüssigem Polyester-Harz unter die Nr. 166 der Abstandsklasse VI. Danach wäre ein Abstand von 200 m einzuhalten. Des Weiteren wird die Anlage zur Herstellung von Gegenständen aus Harnstoff-Harz unter der Nr. 59 der Abstandsklasse IV geführt. Hieraus resultiert ein Schutzabstand von 500 m.

Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt etwa 110 Meter. Hier wurde gemäß des o. g. Erlasses die geringste Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie des geplanten Wohngebietes gemessen.

Resultierend aus den Tätigkeiten der Firma Union Knopf Menswear GmbH in Verbindung mit der gegebenen Gemengelage herrscht in der Umgebung eine kritische Lärmsituation. Bei der Anlage zur Herstellung von Gegenständen aus Harnstoff-Harz ist eine Betriebszeit von 24 h (montags bis freitags) zugelassen. Bei der Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz ist eine Betriebszeit von Montag bis Samstag, 6:00 bis 22:00 Uhr zugelassen. Die Immissionsgrenzwerte sind derzeit auf 70 dB(A) (tags und nachts) an den Immissionsaufpunkten Alarichstr. 2, 4, 6, 22 und 24 festgelegt. An den Immissionsaufpunkten Alarichstr. 17, 19, 21 und 23 betragen die Immissionsgrenzwerte tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A). Es liegen keine Informationen darüber vor, zu welchem Anteil die zugelassenen Grenzwerte durch die Union Knopf Menswear GmbH tatsächlich ausgeschöpft werden.

Entsprechend der Beschreibung zum Bebauungsplan ist das Plangebiet neben dem Verkehrslärm zum Teil auch durch gewerbliche Lärmimmissionen belastet. Die Lärmbelastung und die daraus resultierenden Maßnahmen sollten in einem Lärmgutachten ermittelt werden. Ein Lärmgutachten liegt jedoch nicht vor, sodass über die derzeit herrschende gewerbliche Lärmsituation keine Informationen vorliegen und somit keine Bewertung möglich ist.

Bei Ausschöpfung der zugelassenen Immissionsgrenzwerte durch die Union Knopf Menswear GmbH kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Immissionsgrenzwerte in dem neu zu bebauenden Gebiet eingehalten werden können. So hat es z. B. zuletzt im September 2019 eine Beschwerde eines Anwohners hinsichtlich Lärm, verursacht durch Abholung von Containern in den frühen Morgenstunden gegeben.

Außerhalb des Betriebsgeländes der Union Knopf Menswear GmbH können in der Regel keine Geruchsbelastungen festgestellt werden, auch liegen hierzu keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Aufgrund der in dem Unternehmen eingesetzten Stoffen kann die Entwicklung von produktionstypischen Gerüchen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Bewertung der Bedenken der Bezirksregierung in Bezug auf den Immissionsschutz wurde eine gutachterliche Stellungnahme durch das Büro Peutz Consult verfasst. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.08.2020 hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes nehmen wir gerne nachfolgend Stellung.

Nach telefonischer Rücksprache teilte die Sachbearbeiterin mit, dass bei der Bezirksregierung keine konkreten Erkenntnisse zu den vorliegenden Schallimmissionen im Umfeld des Betriebes Union Knopf Menswear GmbH vorliegen. In einer Situation gab es einmal Beschwerden, aktuell liegen keine Beschwerden vor. Ihre Anregung ist als vorsorglicher Hinweis zu verstehen.

Für die direkt gegenüber dem Plangebiet gelegene Bebauung sieht die Genehmigung die Auflage zur Einhaltung von allgemeinen Wohngebietsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts vor (Wohnbebauung Alarichstr. 17,19,21 und 23). Für die Gebäude Alarichstr. 2,4,6,22 und 24 sind die Immissionsrichtwerte für GI von 70 dB(A) tags und nachts gemäß der Stellungnahme festgelegt. Für die weitere Wohnbebauung an der Elsterstraße zwischen Betrieb und Bebauungsplangebiet gibt es keine Festlegungen.

Aus schalltechnischer Sicht sind folgende wesentlichen Punkte festzuhalten:

- der Betrieb befindet sich heute schon in einem Umfeld mit Wohnbebauung unmittelbar angrenzend
- die Genehmigung nimmt darauf schon Rücksicht mit der Festsetzung von Richtwerten allgemeinen Wohngebiet gegenüber dem Betrieb
- die geplante Bebauung ebenfalls mit Gebietsausweisung WA liegt in größerer Entfernung als die vorhandene Wohnbebauung
- in Richtung des Plangebietes liegen Abschirmungen durch zwischengelagerte Wohnbebauung vor.

Eine detaillierte schalltechnische Bestandsaufnahme macht aus unserer Sicht wenig Sinn. Falls, was wir nicht erwarten, im Plangebiet Überschreitungen der Richtwerte für WA vorliegen, werden an der Bestandsbebauung höhere Überschreitungen vorliegen. Dann wäre ein Einschreiten der Überwachungsbehörde zur Einhaltung der Auflagen letztendlich erforderlich. Anders wäre die Situation, wenn keine gleichen Richtwerte an der Bestandsbebauung festgelegt wären.

Auch das Fehlen von aktuellen Beschwerden lässt darauf schließen, dass keine störenden Schallimmissionen auftreten die eine besondere Würdigung oder sogar Festsetzung im Bebauungsplan erfordern. Ein Hinweis auf ggf. vorliegende Gewerbelärmimmissionen sollte aber aufgenommen werden.“

Die Situation hinsichtlich des Immissionsschutzes ist somit am Standort als unkritisch zu betrachten.

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung - Bahnhof Heubrich - sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen ohne planungsrelevante Hinweise eingegangen:

Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:**5.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 51 / 52 / 53.2 / 54**

Die Belange der genannten Dezernate sind nicht berührt bzw. es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4

Gegen die Planung des Bebauungsplans Nr. 1241 -Bahnhof Heubrich- und die 114. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dezernats 35.4, hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen des Dezernats keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.

5.5 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/121, WSW Netz GmbHFachbereich 12/121 Planung Projektierung Stadtentwässerung

Von Seiten der WSW Energie & Wasser AG, 12/121 Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken gegen die 114. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal in Bezug auf die Änderung der Darstellung des Plangebietes.

Zwischen der WSW und der Aurelis, als Erschließungsträger, wird zur Herstellung der Entwässerungsanlagen ein Vertrag geschlossen, der relevante Punkte (u .a. Stauraumkanal) sicherstellt.

Schmutzwasser:

Im Änderungsbereich müssen die Entwässerungsanlagen neu geplant und gebaut werden. Das Schmutzwasser aus dem Einzugsgebiet wird über das vorhandene Kanalnetz der Kläranlage Buchenhafen zugeführt und dort gereinigt.

Regenwasser:

Im gesamten Änderungsbereich sind keine R-Kanäle vorhanden. Bei einer Erschließung des Bereiches mit R-Kanälen sind die unterhalb liegenden Netze zu betrachten.

Fachbereich VNB/52 Projektierung Leitungen/Stationen Strom

Die Anmerkungen des Fachbereiches wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.

Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung Gas/Wasser/Fernwärme

Seitens des Fachbereiches bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.